VERORDNUNG (EWG) Nr. 2306/82 DES RATES

vom 19. August 1982

zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 (2), insbesondere auf Artikel 12 und Artikel 16 Absatz 1,

gestützt auf das Zusatzprotokoll (3) zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

auf Vorschlag der Kommission, unterbreitet nach Konsultationen in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 789/82 (4) einen endgültigen Antidumpingzoll von 12 % auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei eingeführt.

Inzwischen wurde eine Vereinbarung zwischen der Kommission einerseits und der Regierung und den Exporteuren der Türkei andererseits getroffen. Diese Vereinbarung umfaßt insbesondere die Einführung eines Mindestpreissystems bei der Ausfuhr für diese Erzeugnisse und die Durchführung eines Systems der doppelten Kontrolle seitens der Gemeinschaft und der Türkei, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

Die Kommission ist der Auffassung, daß mit dieser Vereinbarung die der gemeinschaftlichen Industrie durch die Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei verursachte Schädigung beseitigt werden kann.

Die Erhebung von Antidumpingzöllen auf diese Einfuhren außer solchen, die bereits in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt sind, sich dort aber noch nicht im freien Verkehr befinden, erscheint daher nicht mehr notwendig, so daß es sich empfiehlt, die Verordnung (EWG) Nr. 789/82 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 789/82 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiter für Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, die bereits in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind, sich dort aber noch nicht im freien Verkehr befinden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. August 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. MØLLER

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 293 vom 29. 12. 1972, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1982, S. 1.